

Befreiung oder Ermäßigung auf Antrag

Antrag auf Befreiung / Ermäßigung um 100% kann gestellt werden von:

1. Ausländischen Studierenden, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
§ 5, Absatz (1), Ziffer 1
2. Ausländischen Studierenden, die ihre Bedürftigkeit glaubhaft machen können.
§ 5, Absatz (1), Ziffer 1 – 2. Satz
3. Studierenden, für die die Erhebung eines Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt.
§5, Absatz (1), Ziffer 2
4. Studierenden, die ein minderjähriges Kind im Sinne von § 25, Absatz 5, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes pflegen und erziehen. *Ein Kindergeldbescheid ist dem Antrag beizulegen.*
§ 5, Absatz (1), Ziffer 3
5. Studierende, die eine Angehörige/einen Angehörigen, die/der pflegebedürftig ist (mindestens Pflegestufe 2), pflegen. *Ein Pflegegeldbescheid ist dem Antrag beizulegen.*
§ 5, Absatz (1), Ziffer 4
6. der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin für die Dauer der Tätigkeit.
§ 5, Absatz (1), Ziffer 7
7. der/dem AStA-Vorsitzenden.
§ 5, Absatz (1), Ziffer 6 –letzter Satz
8. studentischen Mitgliedern des Bereichsrates, die eine weitere Aufgabe im AStA wahrnehmen.
§ 5, Absatz (1), Ziffer 6 – letzter Teil des zweiten Satzes

Antrag auf Ermäßigung um 50% kann gestellt werden von:

1. Mitgliedern des Bereichsrates.
§ 5, Absatz (1), Ziffer 6 – erster Teil des zweiten Satzes
2. Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).
§ 5, Absatz (1), Ziffer 6 – erster Teil des zweiten Satzes
3. Sprecher/in der Vollversammlung sowie die/der Vertreterin/Vertreter.
§ 5, Absatz (1), Ziffer 6 – erster Teil des zweiten Satzes
4. Schwerbehinderte Studierende.
§ 5, Absatz (1), Ziffer 5